



Kopp-Assemmacher & Nusser

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

Datenschutz in Unternehmen der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft

Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Kopp-Assemmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

18. Umweltrecht aktuell

Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

Hannover, 28.08.2019

A. Übersicht über zentrale Regelungen der DSGVO (1)

Definition der personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Der Ausdruck „personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;

als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung

- zu einer Kennung wie einem Namen,
- zu einer Kennnummer,
- zu Standortdaten,
- zu einer Online-Kennung oder
- zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind,

identifiziert werden kann.

A. Übersicht über zentrale Regelungen der DSGVO (2)

Arten der Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO

Der Ausdruck „Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung oder Veränderung,
- das Auslesen,
- das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
- den Abgleich
- oder die Verknüpfung,
- die Einschränkung,
- das Löschen
- oder die Vernichtung.

A. Übersicht über zentrale Regelungen der DSGVO (3)

Grundsätze der Datenverarbeitung gemäß Art. 5 DSGVO

- **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:** Zulässigkeit des „Ob“ und des „Wie“
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben:** keine unfaire oder missbräuchliche Verarbeitung
- **Transparenz:** Auskunftsrechte sowie Informationspflichten
- **Zweckbindung:** Erhebung für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und entsprechende Weiterverarbeitung
- **Datenminimierung:** Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß
- **Richtigkeit der Datenverarbeitung:** sachlich richtig und auf dem neuesten Stand; ggf. Löschung oder Berichtigung
- **Speicherbegrenzung:** Möglichkeit der Identifizierung nur für die Dauer der Zweckverfolgung
- **Integrität und Vertraulichkeit:** Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit einschl. Schutz vor unbefugter Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust
- **Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen**

A. Übersicht über zentrale Regelungen der DSGVO (4)

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO

- Einwilligung der betroffenen Person (lit. a)
- Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person (lit. b)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c)
- Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person (lit. d)
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (lit. e Alt. 1)
- Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt (lit. e Alt. 2)
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (lit. f)



A. Übersicht über zentrale Regelungen der DSGVO (5)

Rechte der betroffenen Person

- Informationspflicht bei Datenerhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)
- Informationspflicht bei anderweitiger Datenerhebung (Art. 14 DSGVO)
- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (Art. 19 DSGVO)

B. Positionsdaten von Straßenreinigungsfahrzeugen

Unternehmen der Straßenreinigung erfasst und speichert Standort-, Bewegungs- und/oder Zeitdaten der Reinigungsfahrzeuge.

- Zweck: Nachweis der Leistungserbringung ggü. Auftraggeber
- Problem: Dauerüberwachung der Fahrer möglich
- Verarbeitung rechtmäßig?

- VG Lüneburg, Teilurteil vom 19. März 2019 – 4 A 12/19 (Gebäudereinigung)
 - keine Erforderlichkeit zur Durchsetzung eines Verbots von Privatfahrten: Schlüsselabgabe genügt
 - keine Erforderlichkeit für Wiederauffinden nach Diebstahl: anlassbezogene Erfassung genügt
 - keine Erforderlichkeit für Tourenplanung: Daten sind nicht zukunftsorientiert
 - Erforderlichkeit zur Koordination des Fahrzeug-/Mitarbeiterereinsatzes?
nicht bei zeitunkritischen Tätigkeiten, dann reicht Koordination per Mobiltelefon
 - Erforderlichkeit für Nachweis geleisteter Tätigkeiten gegenüber Auftraggebern?
grds. wird bloßer Anwesenheitsnachweis erbracht; tatsächliche Nutzung der Daten als Nachweis?
 - Einwilligung? grds. denkbar, aber: Einwilligung aller Betroffenen; Freiwilligkeit; Widerrufsbelehrung

C. Videoüberwachung eines Recyclinghofes

Betreiber eines Recyclinghofes filmt die Bereiche der Zugänge zu den Abfallcontainern.

- Zweck: Vermeidung von Fehlwürfen
- Problem: Dauerüberwachung der Benutzer
- Verarbeitung rechtmäßig?

- BVerwG, Urteil vom 27. März 2019 – 6 C 2.18 (Zahnarztpraxis)
 - Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse?
 - Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt?
 - für Behörden oder bei Aufgabenübertragung anwendbar
 - aber: wohl hinreichende Möglichkeit zur Überwachung durch Betriebspersonal
 - aber: Kontrolle auf Fehlwürfe erfolgt ohnehin
 - zudem: Abwägung mit Schutzinteresse der Betroffenen, Art. 6 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 BDSG (z.B. Miterfassung von unbeteiligten Fahrzeuginsassen)
 - Erforderlichkeit zur Wahrung berechtigter Interessen?
 - wohl nein (s.o.); zudem: wohl keine Möglichkeit zur Einsparung von Betriebspersonal

D. Werbemail eines Entsorgungsunternehmens

Entsorgungsunternehmen lädt Kunden per E-Mail zu Stadtfest ein.

- Zweck: Werbung (Hinweis auf eigenen Stand)
- Problem: keine Nutzung der E-Mail-Adressen für eigentliche Vertragszwecke
- Verarbeitung rechtmäßig?

- BGH, Urteil vom 10. Juli 2018 – VI ZR 225/17 (Kundenzufriedenheitsbefragung)
 - Maßnahmen der Kundenbindung und der Förderung künftiger Geschäftsabschlüsse sind Werbung.
 - ohne Einwilligung: Wettbewerbsverstoß gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG
 - ohne Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit: keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 UWG
 - zudem: Verstoß gegen allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG
 - Eingriff aufgrund des Verstoßes gegen Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; Abgrenzung zur DSGVO: Art. 95 DSGVO)
 - Abwägung der Interessen fällt zu Lasten des Versenders aus:
 - grds.: Werbeinteresse ist anzuerkennen.
 - aber: Wertung des § 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 UWG ist zu berücksichtigen.

E. Abgabe von gelben Säcken gegen Datenabgleich

Ausgabestellen für gelbe Säcke erfassen Name des Abnehmers sowie Datum und Menge der ausgegebenen Säcke.

- Zweck: Planbarkeit der Versorgung der Ausgabestellen und Verhinderung von Missbrauch
- Problem: Aufbau umfangreicher Datenbestände
- Verarbeitung rechtmäßig?

- Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse?
 - Aufgabe im öffentlichen Interesse wohl (+), da Abfallentsorgung
 - aber: Erforderlichkeit wohl (-), da auch unbeschränkte Ausgabe der Säcke möglich
- Erforderlichkeit zur Wahrung berechtigter Interessen?
 - Wahrung berechtigter Interessen wohl (+), da Interesse an Planungssicherung und Kostenminimierung. Keine andere Möglichkeit zum Schutz dieses Interesses erkennbar.
 - aber Abwägung wohl (-): Aufbau eines Quasi-Meldeverzeichnisses einerseits und relativ geringer Nutzen andererseits; zudem: Refinanzierung von Kostennachteilen über Lizenzentgelte
- Einwilligung? Freiwilligkeit wohl (-), da ohne Einwilligung kein Erhalt der gelben Säcke



Kopp-Assemmacher & Nusser

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Kopp-Assemmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bleichstraße 14

40211 Düsseldorf

Tel. +49 (0) 211 / 540 13 777 - 0

Fax +49 (0) 211 / 540 13 777 - 11

blatt@kn-law.de

www.kn-law.de



Kanzlei des Jahres für
Umwelt- und Planungsrecht